

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 13. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. September 2023)

zum Thema:

Betriebsräte bei freien Trägern der Jugendhilfe

und **Antwort** vom 27. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Sep. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16726
vom 13. September 2023
über Betriebsräte bei freien Trägern der Jugendhilfe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche freien Träger der Jugendhilfe arbeiten im Auftrag der Berliner Jugendämter?
2. Wie viele Mitarbeiter sind derzeit bei diesen freien Trägern beschäftigt? (Bitte um Angabe von VZÄ pro freien Träger.)

Zu 1. und 2.: Träger der freien Jugendhilfe sind vorrangig im Bereich der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) tätig. Die Finanzierung der Leistungserbringung durch die freien Träger der Jugendhilfe kann in unterschiedlichen Formen erfolgen.

Neben der Umsetzung subjektiver Rechtsansprüche (bspw. Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII oder Jugendberufshilfe nach § 13.3 SGB VIII) im Rahmen einer Entgeltfinanzierung sind objektive

Rechtsverpflichtungen (bspw. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII; Angebote der Familienförderung nach § 16 SGB VIII) auf Grund einer Zuwendungsfinanzierung oder auch von Leistungsverträgen möglich. In der Datenzusammenstellung sind die Angebote der Kindertagesbetreuung integriert.

In Tabelle 1 ist die Anzahl der Einrichtungen freier Träger nach Zugehörigkeit zu einem Dachverband und die Anzahl der Vollzeitstellen ausgewiesen. Datengrundlage sind die Angaben der Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den Einrichtungen und tätigen Personen (letzte Erhebung zum 31.12.2020). Die Erhebung der Daten erfolgt alle 2 Jahre.

Tabelle 1: Anzahl der Einrichtungen freier Träger und Vollzeitstellen (VZÄ) zum 31.12.2020

Dachverband freier Träger	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Vollzeitstellen (VZÄ)
Arbeiterwohlfahrt	107	1.071
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	1.214	11.238
Deutsches Rotes Kreuz	13	111
Diakon.Werk / sonstige der EKD angeschl.Träger	568	4.682
Caritasverband / sonstige katholische Träger	107	974
Zentralwohlfahrtsstelle d. Juden in Deutschl.	5	71
andere Religionsgemeinschaften öffentl. Rechts	10	32
Jugendgruppen, -verbände, -ringe	48	69
andere juristische Personen oder Vereinigungen	1.907	15.201
Unternehmens- / Betriebsteil	28	111
selbstständig / privatgewerblich	13	7.269
natürliche oder andere juristische Person	33	13.289
Gesamt	4.053	54.118

(Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 und III.2; Amt für Statistik Berlin Brandenburg; bearbeitet SenBJF V C 2; Stand 31.12.2020)

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) zum Juni 2021 wurden auch die statistischen Erhebungsmerkmale zu den Einrichtungen und tätigen Personen angepasst und erstmals zum Stichtag 15.12.2022 erhoben. In den Änderungen sind nunmehr Angaben erforderlich, in welchem Bundesland Personen eines öffentlichen oder freien Trägers tätig sind. Somit kann erstmals Ende 2023 eine Aussage getroffen werden, in welchen Bundesländern Träger Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vorhalten. Diese Daten sind jedoch noch nicht veröffentlicht.

3. Bei welchen dieser freien Träger gibt es einen Betriebsrat?

4. Welche der in Berlin aktiven freien Träger der Jugendhilfe ohne Betriebsrat sind in weiteren Bundesländern tätig? (Bitte um Auflistung nach freien Träger und Bundesländern.)

5. Welche unterschiedlichen Regelungen gibt es für Jugendämter bei der Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe im Hinblick auf die Existenz oder Nichtexistenz von Betriebsräten bei diesen freien Trägern?

Zu 3., 4. und 5.: Dem Senat liegen keine Kenntnisse vor, welche freien Träger der Jugendhilfe in Berlin einen Betriebsrat gegründet haben bzw. welche freien Träger ohne Betriebsrat in weiteren Bundesländern tätig sind.

Das Betriebsverfassungsgesetz regelt, welche Voraussetzungen generell für eine Betriebsratsgründung erfüllt sein müssen bzw. wann ein Betriebsrat gegeben sein muss. Ausgehend von der Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben gibt es bei der Zusammenarbeit der Jugendämter mit den freien Trägern der Jugendhilfe keine unterschiedlichen Regelungen im Hinblick auf die Existenz oder Nichtexistenz von Betriebsräten bei diesen Trägern.

Berlin, den 27. September 2023

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie